

A n l a g e

zur Satzung über das Abhalten von Märkten
in der Stadt Weiden i. d. OPf. (Marktsatzung)

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte in der Stadt Weiden i. d. OPf. sind gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

1) Wochenmarkt

a) Gegenstand (§ 67 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 GewO):

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.74 (BGBl I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

b) Zeit:

Mittwoch und Samstag.

Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

c) Öffnungszeit:

07.00 Uhr - 12.30 Uhr.

d) Platz:

Fußgängerzone im Bereich des Oberen Marktes vor dem „Alten Rathaus“ und am Unteren Markt auf beiden Seiten der Baumbepflanzung bis zum Unteren Tor entlang der nördlichen Häuserzeile und nach Maßgabe der Festlegung in e) auch an der südlichen Häuserzeile.

e) Aufteilung nach Warengruppen:

1. Blumen:
Platz vor dem „Alten Rathaus“,
2. Agrarische Produkte:
Unterer Markt vom „Alten Rathaus“ bis zum „Alten Eichamt“ (nördliche Baumreihe),
3. Wurst, Eier und sonstige Lebensmittel:
Unterer Markt vom „Alten Rathaus“ bis zum Ende der südlichen Baumreihe,
4. Fische:
Unterer Markt an der nördlichen Häuserzeile vor Hs.Nr. 25,
5. Lebendgeflügel:
Bereich an der südlichen Häuserzeile vor dem Unteren Tor,
6. Selbsterzeugte Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse (Urproduktion) aus dem landwirtschaftlichen Bereich; sog. Bauernmarkt:
Unterer Markt an der nördlichen Häuserzeile zwischen Hs.Nr. 27 und Hs.Nr. 39.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf.

2) Jahrmarkt

a) Gegenstand:

Waren aller Art im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO. Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf.

b) Zeit:

3. Fastensonntag (Mittelfastenmarkt)
3. Sonntag nach Ostern (Jubilatemarkt)
1. Sonntag im August (Jakobimarkt)
Sonntag nach Michaeli (Michaelimarkt)
Sonntag vor dem 1. Advent (Kathreinmarkt)

c) Öffnungszeit:

10.30 Uhr - 18.00 Uhr.

d) Platz:

Vom Issy-les-Molineaux-Platz über die Wörthstraße, entlang des Oberen und des Unteren Marktes bis zum Schlörplatz mit Teilbereichen der Nebenstraßen nach Zuweisung durch das Marktpersonal.

3) Allerheiligenmarkt (Spezialmarkt)

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 1 GewO):

Kränze, Blumen und Topfpflanzen

b) Zeit:

Werktag vor dem Allerheiligen-Tag.
Ist der Werktag vor Allerheiligen ein Wochenmarkttag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

c) Öffnungszeit:

07.00 Uhr - 17.00 Uhr.

d) Platz:

Oberer Markt vor dem „Alten Rathaus“ bis zum Unteren Markt.

4) Christkindlmarkt (Spezialmarkt)

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 1GewO):

Waren, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen sowie auch Geschenkartikel und Verzehrgegenstände.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Weiden i. d. OPf.

b) Zeit:

Er beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23. Dezember.

c) Öffnungszeit:

an Werktagen	von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr
an Sonntagen	von 11.00 Uhr – 20.00 Uhr

d) Platz:

Oberer Markt, insbesondere vor dem „Alten Rathaus“.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 14	vom 03.08.1992
ABI Nr. 22	vom 01.12.1997
ABI Nr. 4	vom 01.03.2000
ABI Nr. 18	vom 01.10.2008